

99060007080000

Pflegegeld und Beihilfen für Pflegeeltern beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000620/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99060007080000
Leistungsbezeichnung I	Pflegegeld und Beihilfen für Pflegeeltern beantragen
Leistungsbezeichnung II	Pflegegeld und Beihilfen für Pflegeeltern beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 39 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
Teaser	Lebt das Kind in einer Pflegefamilie, so hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Kindes sicherzustellen. Dies erfolgt mit Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages.
Volltext	Lebt das Kind in einer Pflegefamilie, so hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Kindes sicherzustellen. Dies erfolgt mit Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages. Pflegegeld Das Pflegegeld enthält neben den materiellen Unterhaltsleistungen einen Betrag für die Kosten der Erziehung, welche als Aufwandsentschädigung für die erbrachte Erziehungsleistung gewährt werden. Befindet sich das Kind bei unterhaltspflichtigen Großeltern, kann der Pauschalbetrag gekürzt werden. Die Höhe des Pflegegeldes wird in Sachsen durch das Landesjugendamt als zuständige Behörde verbindlich festgesetzt. Die Pauschalbeträge werden in der Regel jährlich angepasst. Bemessungsgrundlage sind die jährlich empfohlenen Pauschalbeträge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Jahr 2023 2023 ist Pflegegeld je nach Altersstufe in folgender Höhe zu gewähren: Alter des Pflegekindes • von 0 bis unter 6 Jahren Sachaufwand: EUR 639,00*

Modul

Sachverhalt

Pflege und Erziehung: EUR 275,00

- von 6 bis unter 12 Jahren Sachaufwand: EUR 783,00*

Pflege und Erziehung: EUR 275,00

- von 12 bis unter 18 Jahren Sachaufwand: EUR 919,00*

Pflege und Erziehung: EUR 275,00

*) Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen EUR 142,94. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

Hinweis: Der Deutsche Verein weist zudem darauf hin, dass gegebenenfalls eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Aufteilung der Unterkunft- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben dem monatlichen Pflegegeld besteht die Möglichkeit, einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zu beantragen – beispielsweise für die Erstausrüstung der Pflegefamilie, wichtige persönliche Anlässe oder Urlaubs- und Ferienfahrten des Pflegekindes.

Beiträge zur Unfall- und Rentenversicherung

Das Pflegegeld umfasst auch einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattung sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden.

Bevor Pflegeeltern einen entsprechenden Versicherungsvertrag abschließen, sollten sie auf jeden

Modul	Sachverhalt
	Fall mit ihrem zuständigen Jugendamt sprechen. Die von Pflegeeltern beim Jugendamt nachgewiesenen Aufwendungen sind pauschal zu erstatten und ihre Übernahme ist in einem schriftlichen Bescheid festzustellen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	Das Kind oder der Jugendliche lebt auf Grund einer Entscheidung des Jugendamtes als Pflegekind bei Ihnen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Nachdem Sie das Kind in Ihre Familie aufgenommen haben, erhalten Sie vom Jugendamt monatlich das pauschalierte Pflegegeld in der oben genannten Höhe. • Ein Antrag ist nicht erforderlich. • Die Unterhaltszahlungen werden geleistet, solange sich das Kind in Vollzeitpflege befindet.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	